

Satzung

des Kuratoriums für das Biosphärenreservat Schaalsee

Das Kuratorium für das Biosphärenreservat Schaalsee wird durch die Landräte der Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg einberufen.

§ 1

Bezeichnung und Aufgaben

- (1) Das Kuratorium führt die Bezeichnung „Kuratorium für das Biosphärenreservat Schaalsee“
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die nachhaltige Entwicklung der Schaalseeregion beratend zu begleiten und gleichzeitig die Interessen der Region gegenüber den staatlichen Ebenen, insbesondere der Biosphärenreservatsverwaltung zum Ausdruck zu bringen, um eine allseits gedeihliche Entwicklung zu fördern. Durch eine ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums soll eine Beteiligung vieler Interessengruppen an den Entscheidungen zur Regionalentwicklung gesichert werden.

§ 2

Mitglieder, Gäste, Pflichten

(1) Mitglieder des Kuratoriums sind:

1. die Landräte der betreffenden Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg
2. je drei Vertreter/Vertreterinnen der Ämter Zarrentin, Wittenburg, Gadebusch und Rehna, bestehend aus:
 - dem jeweiligen Amtsvorsteher, der jeweiligen Amtsvorsteherin
 - dem jeweiligen leitenden Verwaltungsbeamten oder der leitenden Verwaltungsbeamtin bzw. bei Ämtern mit geschäftsführender Gemeinde der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein vom jeweiligen Bürgermeister benannter leitender Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Verwaltung
 - einem aus der Mitte des jeweiligen Amtsausschusses gewählten Bürgermeister/Bürgermeisterin bzw. Ortsvorsteher/ Ortsvorsteherin sowie einem Vertreter des Amtes Lützow-Lübstorf.
3. zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Fördervereins Biosphäre Schaalsee e.V.
4. jeweils eine Einzelperson auf Vorschlag der Landräte
5. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Bauernverbände Nordwestmecklenburg und Ludwigslust
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der nach § 30 anerkannten Naturschutzverbände
7. ein Vertreter oder eine Vertreterin des regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg
8. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Zweckverbandes Schaalsee-Landschaft
9. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaftsfördergesellschaften der Landkreise bzw. ein/e Vertreter/Vertreterin der Kreisverwaltungen mit entsprechender Kompetenz

10. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Tourismusverbandes Mecklenburg-Schwerin
- (2) Ständige Gäste sind je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Umwelt- und Landwirtschaftsministerium sowie dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe. Weitere ständige Gäste sind ein Vertreter oder eine Vertreterin des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, die Landesforstanstalt sowie des Amtes für Raumordnung und Landesplanung.
- (3) Bei Behandlung ausgewählter Themen können weitere Gäste mit speziellen Fach- bzw. Sachkenntnissen eingeladen werden.
- 4) Die Mitglieder und Mitgliederinnen üben ihre Tätigkeit gewissenhaft aus. Zum Inhalt von Personaldebatten, zu Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben sowie zu namentlichen Abstimmungsergebnissen sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Berufung der Mitglieder

- (1) Die von den Mitgliedern nach § 2(1) in das Kuratorium entsandten Personen werden durch die Landräte der Landkreise Ludwigslust Parchim und Nordwestmecklenburg berufen.
- (2) Die entsendenden Institutionen benennen jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für ihr Mitglied im Kuratorium. Die Stellvertreter nehmen an den Sitzungen teil, wenn das Mitglied nach Abs. 1 verhindert ist. Die Stellvertreter werden ebenfalls durch die Landräte berufen, sofern eine Stellvertretung nicht bereits geregelt ist.

§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern

Die von den Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 in das Kuratorium entsandten Personen scheiden aus dem Kuratorium aus, wenn ihre Funktion in der Mitgliedsinstitution nicht mehr gegeben ist.

§ 5 Auflösung des Kuratoriums

Das Kuratorium kann aus wichtigen Gründen, wie z.B. Rahmenrechtsänderungen, Wegfall der Geschäftsgrundlage o.ä. im Einvernehmen durch die beiden Landräte aufgelöst werden.

§ 6 Vorsitzender, Vertreter

- (1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende vertritt das Kuratorium und führt die laufenden Geschäfte im Geschäftsjahr (Kalenderjahr).
- (2) Der Vorsitz des Kuratoriums wechselt jährlich turnusmäßig zwischen den Landräten der betroffenen Landkreise. Sie vertreten sich gegenseitig.

§ 7 Lenkungsgruppe

Zur Vorbereitung und Begleitung der Umsetzung von Beschlüssen und Anregungen des Kuratoriums wird eine Lenkungsgruppe eingerichtet. Diese besteht aus den leitenden Verwaltungsbeamten oder Verwaltungsbeamtinnen der Ämter bzw. einem von diesen bestimmten leitenden Verwaltungsmitarbeitern sowie dem Leiter des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe

§ 8 Sitzungen, Geschäftsordnung

- (1) Sitzungen des Kuratoriums sollten mindestens zwei Mal im Jahr stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden anberaumt.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen. Der Antrag muß den Beratungsgegenstand enthalten. Das gleiche gilt, wenn das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe die Anberaumung einer Sitzung zur Beratung einer Angelegenheit ohne Aufschub verlangt. In diesem Fall ist die Dringlichkeit zu begründen.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Sie muß enthalten:
 1. den Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Kuratoriumsmitglieder und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
 3. die behandelten Tagesordnungspunkte,
 4. die gestellten Anträge,
 5. das Ergebnis der Anhörung Dritter,
 6. die gefaßten Beschlüsse,
 7. das Ergebnis von Wahlen
- (4) Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.
- (5) Für die Sitzungen des Kuratoriums gilt:
 1. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
 2. Der Vorsitzende kann:
 - a) Vertreter anderer Behörden hinzuziehen;
 - b) die Teilnahme anderer Personen zulassen, soweit dies sachdienlich ist oder wichtige Gründe nicht entgegenstehen.
- (6) Die **Geschäftsführung**, Protokollführung sowie die Ladung übernimmt das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe im Auftrag des Vorsitzenden. Die Einladung einschließlich aller Anlagen sowie das Protokoll der jeweiligen Sitzung werden vorrangig digital versendet.

§ 9
Beschlüsse, Stimmrecht

- (1) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 10
Informationsweitergabe

- (1) Um die Weitergabe der Informationen zu gewährleisten, informieren die Amtsvorsteher und Amtsvorsteherinnen und Bürgermeister sowie Bürgermeisterinnen in den relevanten Ausschüssen sowie die Vertreter und Vertreterinnen von Verbänden und Gruppen in ihren Gremien bzw. an die weiter vertretenen Verbände (nach § 2 (1) 7.) über die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse des Kuratoriums.
- (2) Die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse des Kuratoriums sowie der Termin der nächsten Sitzung werden in den Amtsblättern der Landkreise veröffentlicht.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wird im Kuratorium beschlossen.
- (3) Sie tritt am Tage der Beschlußfassung und nach Unterschriftleistung durch die Landräte in Kraft.
- (4) Die Satzung tritt außer Kraft, sobald gesetzlich Regelungen auf Landesebene grundsätzlich die Einrichtung eines Kuratoriums, seine Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse bestimmen.


R. Christiansen
Landrat
Landkreis Ludwigslust-Parchim

20.3.2016


K. Weiss
Landrätin
Landkreis Nordwestmecklenburg

20.03.2016